

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

über die Lieferung von Lebensmitteln

Los XXX

Los Name

zwischen

der **SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH**, Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführerin Adelheid Jakobs-Schäfer und dem Geschäftsführer Tobias Grau

- nachfolgend: „**SVL**“ oder „**AG**“ -

und

der, **Firma** vertreten durch **xxx**

- nachfolgend: „**AN**“ -

- zusammen nachfolgend „**Vertragsparteien**“

Präambel

Die SVL, ein Tochterunternehmen der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (nachfolgend „**Vivantes**“) hat einen Bedarf für eine Vielzahl von Lebensmittel (nachfolgend „**Waren**“), die an diverse Standorten der SVL zu liefern sind (siehe Lagepläne als **Anlage 05.06**). Aus diesem Grund wurde die Beschaffung von Waren europaweit ausgeschrieben, in deren Folge diese Rahmenvereinbarung geschlossen wurde. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens wurde für das **Los xxx** der AN als Vertragspartner ermittelt. Der AN ist danach verpflichtet, die von dem jeweiligen AG benötigten Waren gemäß seinem Angebot nach entsprechender Einzelbeauftragung an den AG zu liefern.

Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Rahmenvereinbarung geschlossen. Im Einzelnen vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgrundlage, Geltungshierarchie

- (1) Grundlage des Vertrages sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Landes Berlin in den jeweils gültigen Fassungen, die Vergabeunterlagen nebst Anlagen und Anhängen sowie das Angebot des AN.
- (2) Maßgeblich für die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind die folgenden Unterlagen in der nachfolgend beschriebenen Rangfolge:
 - a) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung (**Anlage 05.01**),
 - b) die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (**Anlage 04.02**),
 - c) das Angebot des AN nebst Anhängen in der finalen Fassung (**Anlage 6**),
 - d) die Besonderen Vertragsbedingungen („BVB“) des Landes Berlin, bestehend aus
 - Eigenerklärung zu besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt nach BerlAVG BVB (Teil A) **Anlage 1**
 - Eigenerklärung zu besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach BerlAVG BVB (Teil B) **Anlage 2**
 - Eigenerklärung zu besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach BerlAVG BVB (Teil A) **Anlage 3**
 - Eigenerklärung zu besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung, **Formblatt 3**
 - Eigenerklärung zu besonderen Vertragsbedingungen über die Einhaltung restriktiver Maßnahmen angesichts der aktuellen Handlungen Russlands **Formblatt 7**
 - e) Bewerbungsbedingungen **Anlage 03.00**
 - f) die VOL/B in der aktuellen Fassung
 - g) Abfrage Handelsregister Auszug

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der AN wird innerhalb der in § 15 geregelten Vertragslaufzeit dieser Rahmenvereinbarung Waren des Loses xxx, welche in Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 04.02**) definiert sind, an den AG liefern, sofern ihm der AG hierfür nach Maßgabe der Regelungen in § 3 einen Einzelauftrag erteilt.
- (2) Waren, die während der Vertragslaufzeit nicht mehr lieferbar sind, sind von dem AN durch Waren mit gleichwertiger Qualität und identischem Preis (nachfolgend „**Alternativprodukt**“) zu ersetzen. Der AN wird dies dem AG proaktiv und unverzüglich, in jedem Fall vor Anlieferung, anzeigen. Stimmt der AG dem Alternativprodukt nicht zu, hat der AN ein neues Alternativprodukt zu benennen.
- (3) Der AG behält sich vor, Inhalt und Umfang der nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferleistungen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen zu ändern. In diesem Fall sind die Entgelte einvernehmlich und wirtschaftlich angemessen anzupassen (siehe dazu auch die Regelung in § 17).
- (4) Durch diese Rahmenvereinbarung bzw. durch die einzelnen Lieferverträge ist der AG nicht daran gehindert, Waren, die zu **Los xxx** gehören, von einem Dritten, der nicht Rahmenvertragspartner ist, oder einem anderen Rahmenvertragspartner zu beziehen.

§ 3

Vergabe von Einzelaufträgen (Abrufverfahren)

- (1) Der AG hat das Recht, den AN während der Vertragslaufzeit mit der Belieferung von Waren im Wege der Vergabe von Einzelaufträgen nach Maßgabe dieses Vertrages zu beauftragen. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien einen Liefervertrag. Der AN ist nach Beauftragung durch den AG zur Lieferung nach Maßgabe dieses Liefervertrages verpflichtet. Eine Abnahmepflicht des AG besteht nicht, sofern sich aus einem Einzelauftrag nichts anderes ergibt.
- (2) Die Beauftragung des AN erfolgt grundsätzlich zu den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen unter Angabe folgenden Parameter:
 - Angabe der Ware,
 - Angabe der zu liefernden Menge
 - Angabe der Lieferfrist (sofern von den Bestimmungen dieser Vereinbarung (abweichend),
 - Angabe des Lieferorts
 - Temperaturnachweis zum Zeitpunkt der Anlieferung
 - Angaben vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Anforderungen zu CO₂ Werten und Tierhaltungsformen

Ggf. werden einzelne Punkte bei der Vergabe der Einzelaufträge durch den AG konkretisiert und modifiziert.
- (3) Die Vergabe von Einzelaufträgen kann jeweils nach Wahl des AG nachfolgenden Abrufverfahrensvarianten erfolgen:
 - a) Abruf nach dem einfachen Preisvergleichsverfahren
 - aa) Preiswettbewerb

Der AG prüft die bei ihm jeweils aktuell von dem/den AN hinterlegten Preise. Der AN mit dem günstigsten Preis wird mit dem Einzelauftrag nach den Regelungen in der Leistungsbeschreibung beauftragt.

b) Qualitätswettbewerb

Abweichend hiervon kann der AG einen preislich nachrangig platzierten AN mit dem Einzelauftrag beauftragen, wenn folgende Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, eine Beauftragung ermöglichen:

- Der Preis der AN bzw. des AN liegt maximal 20 % oberhalb des Preises des erstplatzierten AN („**Preisobergrenze**“) und
- nach dem Kriterium der „Produktqualität“ liegt das Angebot des preislich nachrangigen AN vor dem Angebot des preislich günstigsten AN und weist mithin einen Qualitätsvorteil auf. Die Produktqualität wird dabei – variierend nach dem spezifischen Produkt – nach den Kriterien Geschmack, Farbe, Form, Geruch und Konsistenz beurteilt werden („**Qualitätsvorteil**“)
- nach dem Kriterium der „Regionalität“ können Produkte des preislich nachrangigen AN bevorzugt werden. Die Bewertung eines Produkts erfolgt mindestens nach den Kriterien Lieferwege (Entfernung vom Hersteller oder Erzeuger zum AG), CO² Fußabdruck, klimaneutrale Logistik und Fairtrade.

Entscheidet sich der AG für die Durchführung des Qualitätswettbewerbs, teilt er dies den AN zusammen mit den konkreten Entscheidungsmaßstäben zur Bestimmung des Kriteriums der Produktqualität (z. B. Durchführung eines Qualitätstests durch Verkostigung von Musterprodukten, Abforderung einer weiteren Produktbeschreibung, Aufstellen konkreter qualitativer Anforderungen) mit. Die AN können dann auf dieser Grundlage ihre Angebote abgeben. Der AG bewertet auf dieser Grundlage die Produktqualität und entscheidet über die Vergabe des Einzelauftrags. Den Auftrag erhält der AN mit der höchsten Produktqualität. Gleichzeitig weist der AG die anderen AN auf die Gründe für die Entscheidung hin.

bb) Abruf nach dem modifizierten Preisvergleichsverfahren

Der AG teilt den AN das benötigte Produkt mit allen Anforderungen (Eigenschaften, Anlieferort, Lieferfrist, Liefermenge etc.) mit und fordert die AN unter Setzung einer angemessenen Angebotsfrist zur Abgabe eines Angebots unter Nennung eines finalen Lieferpreises für das nachgefragte Produkt auf. Der AG vergibt den Einzelauftrag an den AN, der unter Einhaltung der geforderten Anforderungen den günstigsten Lieferpreis angeboten hat.

Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der AG sich für die Durchführung des Qualitätswettbewerbs entscheidet. Für diesen Fall gelten die unter Buchstabe a) b) dargestellten Regelungen entsprechend.

- (4) Der AN hat dem AG, oder einem vom AG beauftragten Dienstleister, die Preise der Waren, für die er den Zuschlag erhalten hat, in elektronischer Form rechtzeitig, spätestens 15 Werktage vor dem in § 15 geregelten frühestmöglichen Liefertermin, zur Einspielung in das elektronische Bestellsystem des AG zukommen zu lassen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Lebensmitteleinkauf beim AG erfolgt grundsätzlich elektronisch. Bestellungen des AG erfolgen gegenwärtig über das Warenwirtschaftssystem MBS5 des Unternehmens Herrlich & Ramuschat GmbH, perspektivisch Matilda Cloud Menü, beim AN. Der AN ist verpflichtet – sofern noch nicht vorhanden –, spätestens nach dem Zuschlag, die Voraussetzungen für die Bestellung über das vorstehend genannte Warenwirtschaftssystem zu schaffen. Hierfür muss ein Excel-Datenblatt, im Format HRPRICAT 3.6 xml, mit den vollständigen Artikeldaten zur Verfügung gestellt werden. Die Einzelheiten sind der Leistungsbeschreibung (**Anlage 04.02**) zu entnehmen.
- (5) Der AG kann den AN grundsätzlich in Schriftform, Textform oder (fern-)mündlich beauftragen. Der AN hat jede Bestellung in Textform per E-Mail an eine vom AG zu benennende E-Mail-Adresse zu bestätigen. Es genügen insoweit der Lieferschein oder die Rechnung bei Anlieferung, sofern keine Abweichungen der Bestellung vorliegen. Bei Lieferfristen, die länger als zwei Wochen ab dem Bestellzeitpunkt betragen, behält sich

der AG vor, die Bestellung abzulehnen, wenn die Bestätigung des AN nicht innerhalb einer Woche nach dem Bestelltag eingetroffen ist.

- (6) Bei der Vergabe, der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge dürfen keine substantiellen Änderungen an den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vorgenommen werden. Sofern in den einzelnen Lieferverträgen ausdrücklich von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung abweichende Vereinbarungen getroffen werden, so gehen diese der Rahmenvereinbarung vor. Bestehen bei der Bestimmung der Leistungsinhalte abweichende Vorstellungen von AG und AN, so gilt die Auslegung, die für den AG den günstigsten Inhalt hat.
- (7) Der AG kann den AN von der Vergabe der Einzelaufträge für einen angemessenen Zeitraum ausschließen, wenn sachliche Gründe („Vorwürfe“) eine solche Nichtberücksichtigung rechtfertigen. Vorwürfe sind Untersuchungen, Anhaltspunkte, Verfahren etc. von Aufsichtsbehörden betreffend die rechtliche Unzulänglichkeiten bei der Führung des Geschäftsbetriebs (z. B. im Zusammenhang mit der Einhaltung der lebensmittel- oder hygienerechtlichen Bestimmungen), begründete Hinweise auf Falschangaben in den im Vergabeverfahren abgegebenen Eigenerklärungen, entsprechende Presseartikel (Stichwort: „Lebensmittelskandal“) mit einer gewissen Breitenwirkung oder staatsanwaltliche Ermittlungen gegen den AN und/oder einen Nachunternehmer. Der AN hat die Möglichkeit gegenüber dem AG die Vorwürfe zu widerlegen und aufzuzeigen, welche konkreten Maßnahmen er diesbezüglich ergriffen hat. Stellen sich die Vorwürfe als begründet heraus, kann der AG diese Vereinbarung gemäß § 15 Absatz (2) außerordentlich kündigen.

§ 4

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Sofern vom AG gewünscht, vereinbaren die Vertragsparteien nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ein Konzept zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, auf dessen Grundlage insbesondere die Zusammenarbeit in Fragen der Qualitätssicherung sowie die Zusammenarbeit für Notfall- und Havarie Situationen geregelt wird. Der AN wird dem AG hierzu auf Anforderung des AG innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zuschlagserteilung einen Konzeptvorschlag unterbreiten und im Rahmen eines gemeinsamen Termins vorstellen. Der AG kann zu diesem Konzeptvorschlag Änderungswünsche äußern, welche vom AN umzusetzen sind.
- (2) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien zudem, sofern vom AG gewünscht, nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung während des Vertragszeitraums einen regelmäßigen Jour fixe zwischen den Vertragsparteien einzurichten. Die Einzelheiten (Häufigkeit, Dauer, Ort, Besetzung etc.) dazu wird der AG dem AN in Textform mitteilen. Über jede Zusammenkunft ist vom AN ein Protokoll nach einer Vorlage des AG zu führen, welches den Geschäftsführern der Vertragsparteien bei Bedarf vorgelegt wird.

§ 5

Lieferfristen und Gefahrtragung

- (1) Die in dem jeweiligen Einzelauftrag genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich (Fixgeschäft). Der AG ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in dem Einzelauftrag angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des AN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Dies gilt auch für nicht durch den AG genehmigte Teillieferungen.
- (2) Die bestellten Waren sind stets wie von dem AG bei dem Einzelauftrag vorgegeben und bestellt bzw. entsprechend der Regelungen in der Leistungsbeschreibung, sortiert in hinreichend stabilen und für das Gewicht der Warenlieferung geeigneten Behältnissen

(z. B. in zweiwandigen Rollis) anzuliefern.

- (3) Die Anlieferung der bestellten Waren durch den AN an die vereinbarten Anlieferorte (siehe Lagepläne als **Anlage 05.06**) und zu den vereinbarten Anlieferzeiten des AG erfolgt gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung. In der Regel hat sowohl die Anlieferung gemäß den Vereinbarungen als auch die Entladung unverzüglich und schnellstmöglich zu erfolgen. Die Anlieferzonen sind unmittelbar nach erfolgter Entladung freizugeben. Etwaige Abweichungen werden die Parteien im Einzelfall besprechen und einer einvernehmlichen Lösung zuführen. Wird die Ware außerhalb der vereinbarten Zeit angeliefert, ist der AG berechtigt, die Annahme zu verweigern. Diese Annahmeverweigerung geht ausschließlich zu Lasten des AN. Eine Abweichung von den vereinbarten Anlieferungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des AG. Fehlt es an einer Einwilligung, kann der AG die Abweichung nachträglich in Textform genehmigen.
- (4) Mit Übergabe der Waren an die vereinbarte Annahmestelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den AG über. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche Lieferungen auf Gefahr des AN geliefert.
- (5) Die erste überschlägige Überprüfung der gelieferten Lebensmittel erfolgt bei Lieferung vor Ort durch den AG anhand von Lieferscheinen und Bestellformularen, welche bei der Überprüfung dem AG auszuhändigen sind. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, bis 12:00 Uhr am jeweiligen Liefertag (bei Anlieferungen am Morgen) bzw. bis 12:00 Uhr am nächsten Liefertag (bei Anlieferungen am Nachmittag oder Abend) die vertragsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Lebensmittel zu prüfen. Diese Überprüfung kann im Wege einer Stichprobenkontrolle erfolgen. Der AG behält sich ausdrücklich vor, bei entsprechenden Anhaltspunkten die Frist aus Satz 2 entsprechend zu verlängern. Der AG meldet dem AN unverzüglich bei der Überprüfung der Lebensmittel festgestellte Mängel.
- (6) Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit die zeitliche Verzögerung der Lieferung möglichst gering bleibt. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Der AN verpflichtet sich, im Falle von etwaigen Lieferschwierigkeiten, den AG mit Vorrang vor solchen Abnehmern zu beliefern, gegenüber denen der AN einer vertraglichen Lieferverpflichtung nicht unterliegt. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG.
- (7) Im Falle des Verzugs ist der AN dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Insbesondere hat der AG einen Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens, der durch Mehraufwendungen für Deckungskäufe und/oder Frachtmehrkosten resultieren kann. Der AG hat zudem einen Anspruch auf Ersatz etwaiger Schäden, die aus einer Betriebsunterbrechung resultieren. Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt.

§ 6

Qualitätsanforderungen

- (1) Alle gelieferten Waren müssen bei Lieferung sämtlichen einschlägigen und geltenden Vorschriften und Regeln (Gesetze, Verordnungen, Normen und sonstige Bestimmungen) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung sowie mindestens den marktüblichen Qualitätsanforderungen an entsprechende Produkte entsprechen. Insbesondere müssen alle Waren, die Lieferung der Waren sowie der Betrieb des Unternehmens den gelten Lebensmittel- und Hygienevorschriften entsprechen. Diesbezügliche Nachweise müssen auf Anforderung dem AG innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anforderung vom AN in gültiger Fassung als Kopie vorgelegt werden.

- (2) Der AN verpflichtet sich, die Waren nach Maßgabe der jeweiligen Produktspezifikationsblätter zu liefern. Durch eine ordnungsgemäße und anforderungsgerechte Ausgangskontrolle stellt der AN sicher, dass von ihm nur vertragsgemäße, d. h. mit der Rahmenvereinbarung übereinstimmende Ware an den AG geliefert wird („Qualitätssicherungsvereinbarung“).
- (3) Für alle Waren des Vertragsgegenstandes gemäß § 2 muss der AN dem AG rechtzeitig, spätestens 15 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin, jeweils ein aktuelles Produktspezifikationsblatt zur Verfügung stellen. Die Produktionsspezifikationsblätter müssen in der Reihenfolge der vertraglich vereinbarten Produkte von dem AN dem AG in einer für den AG verarbeitungsfähigen Datei zur Verfügung gestellt werden und von dem AN – sofern erforderlich – laufend aktualisiert werden. Für jede Einzelbestellung eines Produkts gilt das jeweilige Produktspezifikationsdatenblatt in seiner aktuellen Fassung.
- (4) Ungeachtet der in Absatz (2) geregelten Qualitätssicherungsvereinbarung, welche den AG grundsätzlich von seiner Untersuchungs- und Rügepflicht (Eingangskontrolle) befreit, ist der AG jederzeit berechtigt, die Qualität der gelieferten Ware zu kontrollieren.
- (5) Der AN stellt sicher, dass die Ware nicht mit vom Gesetzgeber verbotenen Stoffen in Kontakt kommt oder gekommen ist. Der AG wird die Annahme der Ware bei Nichteinhaltung dieser Transportbedingungen verweigern. Der AN gewährleistet darüber hinaus, dass der Transport der Ware unter einwandfreien technischen-, Hygiene- und Umweltbedingungen vorgenommen wird. Er gewährleistet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Transporttemperaturen (HACCP etc.) eingehalten werden. Die Lieferung von gekühlten Lebensmitteln hat insofern beispielsweise mit entsprechend ausgestatteten Lieferwagen zu erfolgen. Der AN hat dem AG nach entsprechender Anforderung innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Anforderung die ununterbrochene warengerechte Kühlkette von kühlbedürftigen Waren und die Einhaltung der Hygiene- und Umweltbedingungen nachzuweisen.
- (6) Der AN gewährleistet überdies, dass die von ihm gelieferten Waren frei von missfarbenen und produktspezifischen Anteilen und Fremdkörpern jeglicher Art sind, keine krankheitserregenden Bestandteile enthalten und frei von tierischen Schädlingen sind.
- (7) Der AN stellt eine Qualitätssicherung seiner Leistungen und der von ihm gelieferten Lebensmittel durch ein internes und/oder externes Lebensmittellabor sicher. Dort sind insbesondere Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte chemisch, physikalisch, mikrobiologisch und/oder sensorisch zu untersuchen. Die Dokumentation dieser durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen stellt der AN dem AG eigenständig und proaktiv, für jedes Jahr bis Ende Januar des Folgejahres zur Verfügung. Auf Wunsch des AG stellt der AN die Dokumentation dem AG auch unterjährig nach Anfrage kurzfristig in Textform zur Verfügung.
- (8) Der AN hat dem AG etwaige Überprüfungen oder Untersuchungen durch staatliche Behörden, wie etwa durch das Gesundheitsamt, das Ordnungsamt oder das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, unverzüglich anzuzeigen und dem AG die Prüfberichte unverzüglich vorzulegen.
- (9) Der AN bestätigt, dass er – soweit nach dem Vertragsgegenstand gesetzlich vorgeschrieben – ein Qualitätssicherungs- und HACCP-System unterhält. Der AN gibt dem AG, oder einem vom AG beauftragten Prüfinstitut, auf dessen Verlangen Einblick in die Dokumentation seines etwaigen Qualitätssicherungs- und HACCP-Systems.
- (10) Der AN erfüllt die Anforderungen nach Art. 18 und Art. 19 der EU-Verordnung Nr. 178/2002 zur Rückverfolgbarkeit und zum Rückruf von Lebensmitteln.
- (11) Der AN sichert zu, Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu vermeiden bzw. zu entsorgen. Der AN sichert zu, sofern erforderlich, dass die Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie die Wahrung der darin definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards eine grundlegende Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit dem AG, darstellt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverord-

nung (EUDR) sowie den aktuellen Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (bzw. relevanter EU-Tierwohlverordnungen) erhöhte Sorgfalts- und Nachweispflichten bestehen. Im Zuge dieser Rahmenvereinbarung setzt der AG voraus, dass Sie alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die gesetzlichen Anforderungen für die gelieferten Waren fristgerecht umzusetzen und uns die erforderlichen Daten (z. B. Geokoordinaten oder Haltungsnachweise) auf Anfrage zur Verfügung stellen.

§ 7

Einsatz von Nachunternehmern

- (1)** Der AN ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Einzelaufträgen ohne Zustimmung des Auftraggebers von Dritten (Sub- und/ oder Nachunternehmer) ausführen zu lassen, sofern der AG dem Einsatz nicht vorher mittels Einwilligung zugestimmt hat. Der AN hat bei der Auswahl etwaiger Sub- und/oder Nachunternehmer in jedem Fall zu gewährleisten, dass eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung sichergestellt ist. Der AN haftet gegenüber dem AG für die von ihm eingeschalteten Sub-und/ oder Nachunternehmer nach Maßgabe des § 8 Absatz (2) dieser Vereinbarung uneingeschränkt.
- (2)** Für den Fall, dass der vom AN eingesetzte Sub- und/oder Nachunternehmer nicht die qualitativen Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung erfüllt, ist der AG berechtigt, vom AN die Auswechslung des Sub- und/oder Nachunternehmers innerhalb von 14 Tagen zu verlangen.

§ 8

Haftung

- (1)** Der AN hat die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Er hat hierbei alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, alle jeweils für die Erfüllung des ihm nach näheren Maßgaben dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen geltenden arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.
- (2)** Der AN haftet für jedes eigene Verschulden. Er haftet insbesondere auch uneingeschränkt für jedes Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und insbesondere auch für jedes Verschulden etwaiger Sub- und/oder Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden. Der AN kann sich weder darauf berufen, die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und/oder Sub- und/oder Nachunternehmer sorgfältig ausgewählt und überwacht zu haben, noch darauf, dass etwaige Schäden auch bei Anwendung der entsprechenden Sorgfalt entstanden wären.
- (3)** Sofern der AN während der Vertragslaufzeit Aufsteller und/oder Werbeartikel zur Verfügung stellt, haftet der AG gegenüber dem AN oder einem Dritten nicht, falls einer dieser Gegenstände durch einen Dritten beschädigt wird und/oder abhandenkommt. Der AG wird jedoch den AN bei der Ermittlung des Dritten und der Geltendmachung von Ansprüchen des AN gegen den Dritten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

§ 9

Reklamation

- (1)** Bei für den AG bei Anlieferung erkennbaren Sachmängeln zeigt der AG dem AN die mangelhafte Warenlieferung bzw. mangelhaften Einzelteile der Lieferungen unverzüglich in Textform, schriftlich oder telefonisch an und fordert ihn auf, umgehend eine mangelfreie Ware zu liefern, sofern der AG nicht eine Gutschrift vom AN verlangt. Dem AG steht insoweit ein Wahlrecht zu.

- (2) Sofern nichts Abweichendes in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist, gilt im Hinblick auf die Fristen Folgendes: Der AN ist seinerseits verpflichtet, auf Reklamationen, die innerhalb der Zeit von Montag bis Freitag (06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) erfolgen, längstens innerhalb von zwei Stunden zu reagieren. In der Zeit von Samstag bis Sonntag (07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder an Feiertagen verlängert sich diese Frist auf drei Stunden. In dieser Reaktionszeit muss der Fehler durch den AN behoben bzw. Ersatz geliefert werden.
- (3) Ist die Lieferung einer mangelfreien Ware innerhalb der Lieferfrist nach § 5 dieses Vertrages – unabhängig vom Grund – nicht möglich, ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung, den Austausch der mangelhaften Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist (Ersatzlieferung) oder aber einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen. In Fällen, in denen eine Nachbesserung durch den AN vom AG nicht abgewartet werden kann, sowie bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder bei Säumnis des AN trotz Nachfristsetzung kann der AG die Mängel auf Kosten des AN unverzüglich selbst beseitigen oder eine Ersatzbeschaffung bei Dritten auf Kosten des AN vornehmen. Etwaige Mehrkosten im Vergleich zu den dem AG angebotenen Warenpreisen trägt der AN. Sie werden vom AG mit den Vergütungsansprüchen des AN verrechnet.
- (4) Der AG behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 15 Absatz (2) dieses Vertrags für den Fall vor, dass mangelhafte Warenlieferungen wiederholt auftreten und der AN damit fortgesetzt gegen seine vertraglichen Pflichten in schwerwiegender Art und Weise verstößt.
- (5) Der AN wird bei Reklamationen des AG, die die gelieferten Waren betreffen, unverzüglich den Grund der Reklamationen untersuchen und dem AG benennen. In Zusammenarbeit mit dem AG ist eine Lösung zu suchen und zu finden. Dabei ist der Grundsatz der Loyalität gemäß § 18 Absatz (2) von den Parteien zu beachten.

§ 10

Havariefall

- (1) Der AN ist verpflichtet, im Havarie- und/oder Notfall die Belieferung des AG mit Waren nach Maßgabe dieses Vertrages entsprechend des im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach § 4 Absatz (1) erarbeiteten Havarie- und/ oder Notfallkonzeptes sicherzustellen.
- (2) Im Falle des Unvermögens zur Erbringung der vertraglichen Leistungen oder bei sonstiger Störung des Betriebsablaufs, die nicht als höhere Gewalt gelten, hat der AN den AG unverzüglich über die dafür maßgeblichen Umstände zu unterrichten. Der AN ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Erfüllung der vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der sonstigen Vorgaben dieses Vertrages fachlich geeignete und leistungsfähige Sub- und/oder Nachunternehmer für die Dauer des Unvermögens oder der Störung des Betriebsablaufs in Abstimmung mit dem AG auf eigene Kosten mit der Durchführung der ihm obliegenden Leistungen zu beauftragen. Der AG wird den AN im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei unterstützen.

§ 11

Ansprechpartner

- (1) Der AN verpflichtet sich, (sofern aus Sicht des AG erforderlich und nicht anderweitig geregelt) die permanente Erreichbarkeit (24 Stunden/Tag, 7 Tage die Woche) eines mit den Leistungen für den AG vertrauten Mitarbeiters sowie eines Stellvertreters als ständige Ansprechpartner über Telefon (Festnetz und/oder mobil) sowie E-Mail zu gewährleisten. Der AN benennt nach Zuschlagserteilung dem AG den ständigen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter.

- (2) Darüber hinaus benennt der AN dem AG einen zentralen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter unter Angabe sämtlicher Kontaktdetails für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand, insbesondere speziell für die Abwicklung der Bestellvorgänge. Dieser zentrale Ansprechpartner und sein Stellvertreter können mit dem unter Absatz (1) genannten Ansprechpartner und/oder dessen Stellvertreter personenidentisch sein.
- (3) Sollte es während der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der unter den Absätzen (1) und (2) benannten Ansprechpartner kommen, teilt der AN dies dem AG unverzüglich mit.

§ 12

Einzusetzendes Personal

- (1) Der AN ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen nur fachlich geeignetes und geschultes Personal einzusetzen. Der AN und sein Personal haben die jeweils geltende Hausordnung (Anlage **XXX**) des AG strikt zu beachten. Bestehen hier Zweifel oder Unzulänglichkeiten kann der AG die Auswechslung des beanstandeten Personals verlangen.
- (2) Das eingesetzte Personal ist nach Vorgaben des AG zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der AN wird insbesondere darauf achten, dass nur Personal eingesetzt wird, das den besonderen hygienischen Anforderungen entspricht und im erforderlichen Rahmen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

§ 13

Versicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, vor Leistungsbeginn alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung für den AG als erforderlich erscheinen. Diese sind auf diesen Auftrag zu beschränken und mit nachfolgender Mindestdeckungssumme pauschal je Schadensfall des AG für Personen- und Sachschäden durch aktuelle Versicherungsbestätigungen und den gesamten dazugehörigen Unterlagen nachzuweisen: Mindestdeckungssumme grundsätzlich in Höhe von EUR 2,5 Mio.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dem AG die vorgenannten Versicherungen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice nach Zuschlagserteilung auf Anforderung nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Versicherung ist der AG berechtigt, jedwede Zahlung aus diesem Vertrag zu verweigern. Der AN hat gleichwohl die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, auch etwaige Einzelaufträge nach § 3, vollumfänglich zu erfüllen.

§ 14

Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Preisbindung

- (1) Der AN erhält für die vertragskonformen Leistungen in Gestalt von ordnungsgemäßen Warenlieferungen, die in den Preisblättern des Angebotes des AN (**Anlage 05.07**) in Gestalt der beauftragten Einzelaufträge nach Maßgabe der in § 3 bezeichneten Vergütungen. Versand-/Transportkosten, Kosten für die Rücknahme von Verpackungen sowie Versicherungen etc. werden nicht gesondert vergütet. Vielmehr sind alle mit der Rahmenvereinbarung im Zusammenhang auftretenden Kosten durch die angebotenen Nettopreise in Gestalt der beauftragten Einzelaufträge nach Maßgabe des § 3 abgegolten. Eine Vergütung ist vom AG nur geschuldet, wenn der AN einen Einzelauftrag nach § 3

erhalten hat und damit ein Liefervertrag zwischen den Vertragsparteien zustande gekommen ist.

- (2) In besonderen Einzelfällen, bei denen Preissteigerungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände in einem krassen Missverhältnis zu den vereinbarten Preisen und der Preisbindung stehen, werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung zur Vergütung vereinbaren und ggf. eine Preisanpassung vornehmen.
- (3) Der AN hat die Rechnungen in Abhängigkeit vom jeweiligen AG wie folgt zu stellen:
 - (a) Die Originalrechnungen an den AG sind – auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma genau – als Sammelrechnungen aufgelistet nach Kostenstellen (Lieferstellen) darzustellen. Zu jeder Kostenstelle sind die dazugehörigen Rechnungsnummern, Steuersätze, sowie Netto-/ Bruttobeträge anzugeben und kumuliert darzulegen.
 - b) Die Sammelrechnung ist an folgende Rechnungsadresse zu schicken:

SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH

Kreditorenbuchhaltung

Postfach 26 01 67,

13411 Berlin

Deutschland

Für sämtliche Leistungen, die der AN vom Anfang eines Monats bis zum 15. beziehungsweise Letzten desselben Monats erbringt, stellt er eine einzige Sammelrechnung, wobei die SVL diese Sammelrechnung spätestens 3 Werktage nach dem vom AN gewählten Rechnungszyklus erhalten muss. Bei einem späteren Erhalt ist das tatsächliche Eingangsdatum maßgeblich.

- (c) Die Rechnungen sind in Papierform, oder, vorzugsweise auf elektronischem Wege in Textform per E-Mail beim AG einzureichen. Der AG teilt dem AN nach Zuschlagserteilung die entsprechende E-Mail-Adresse dazu mit. Auf Rechnungskopien und/oder auf unaufgeforderte, vorab gesandte Faxe ist grundsätzlich zu verzichten.

Der AG bezahlt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis nach seiner Wahl entweder innerhalb von 21 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG innerhalb der vorstehenden Frist sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

- (d) Für die Preise, die Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung sind und durch entsprechende Anpassungen während der Vertragslaufzeit verändert werden können („Warenlistenpreise“), gilt eine Preisbindung. Die Dauer der Preisbindung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Preisbindungsphase). Preiserhöhungen sind dem AG spätestens ein Monat vor Ablauf der Preisbindung von dem AN in Textform und als auswertbare Exceldatei anzuzeigen. Werden dem AG bis zu diesem Zeitraum keine Änderungen der Preise angezeigt, behalten die Preise der vorherigen Preisbindungsphase ihre Gültigkeit für die nächste Preisbindungsphase.

§ 15

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Leistungspflichten in Gestalt der Lieferpflichten beginnen und enden für den AN sodann wie folgt:
- Die vertragliche Pflicht des AN zur Lieferung von Lebensmitteln beginnt am **01.02.2027** und endet am **31.01.2029**. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich höchstens zweimal um jeweils ein weiteres Jahr (12 Monate), sofern sie nicht drei Monate zum Ende der jeweiligen Vereinbarungslaufzeit vom AG gekündigt werden (Verlängerungsoptionen). Die Rahmenvereinbarung endet somit spätestens am **31.01.2031**.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von Absatz (1) unberührt. Der AG ist zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
- a) der AN in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, dessen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und der AG in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat, oder
 - b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 Insolvenzordnung (InsO) erfolgt oder
 - c) der AN die Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung oder den Einzelbeauftragungen ohne Zustimmung des AG an Dritte (z. B. Sub- und/oder Nachunternehmer gemäß § 7) überträgt oder
 - d) der AN bei einer der Eigenerklärungen, die er als Anlage seinem Angebot beigelegt hat, unzutreffende Angaben gemacht hat.
- (3) Schadenersatzansprüche des AN infolge einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (2) sind ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den AG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Quittung zu erfolgen.

§ 16

Folgen einer Kündigung

- (1) Mit Wirksamwerden der Kündigung nach § 15 Absatz (1) enden – soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist – alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Der AG und der AN sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.
- (2) Im Falle der – gleichgültig durch wen erfolgten und auf welche Umstände zurückzuführenden – außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ist der AN gleichwohl verpflichtet, zur Aufrechterhaltung einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Aufgabenerfüllung, die Leistungen nach diesem Vertrag solange zur Verfügung zu stellen, bis der AG die Aufgabenerfüllung anderweitig geregelt hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.

§ 17

Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1)** Der AN hat dem AG innerhalb von 15 Werktagen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres die Umsatzdaten des vergangenen Jahres in elektronischer Form (Microsoft Excel Datei oder mit Excel kompatible Datei) zukommen zu lassen. Aus den Umsatzdaten müssen zwingend hervorgehen:
 - a) Artikelnummer und Beschreibung des Artikels in eindeutiger Form
 - b) die je Position gezahlten Nettobeträge mit Angabe der Währung sowie
 - c) die je Position versendete Menge in ihrer kleinsten Basismenge unter Angabe der Bestellmengengröße und Bestellmengeneinheit. Jeder Position muss einer Volumen- oder Massenangabe des jeweiligen Artikels zugeordnet sein
- (2)** Der AN muss den AG unverzüglich auf Lieferverzögerungen, Qualitätsdefizite, Vertragsverstöße etc. hinweisen. Insbesondere hat der AN dem AG nach entsprechender Anforderung innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Anforderung die ununterbrochene warengerechte Kühlkette von kühlbedürftigen Waren und die Einhaltung der Hygiene- und Umweltbedingungen nachzuweisen. Das Nähere hierzu regelt § 6 Absatz (5).
- (3)** Eine, auch nach Möglichkeit zur Nachbesserung, nicht vertragsgemäße Erfüllung der Pflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann die Nichtberücksichtigung bei zukünftigen Einzelauftragsvergaben gemäß § 3 zur Folge haben.
- (4)** Der AN hat jeweils bis zum 10. eines Monats eine Auswertung der erbrachten Belieferung in Form einer Top Liste der Abverkaufdaten (Renner/Penner-Liste) zu erstellen, die jeweils nach Artikel, Menge, Kilogramm- bzw. Stückpreis und Gesamtumsatz gegliedert ist, und dem AG in elektronischer Form (Microsoft Excel Datei oder mit Excel kompatible Datei) zur Verfügung zu stellen.
- (5)** Der AN verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen binnen 24 Stunden die aktuellen Reinigungsnachweise sowie die Temperaturlisten der Lkw-Kühlbereiche vorzulegen.

§ 18

Höhere Gewalt, Loyalitätsklausel

- (1)** Soweit und solange die Vertragsparteien durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, wie z. B. Aussperrung sowie Maßnahmen von hoher Hand oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert sind, ruhen ihre Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Vertragsparteien nach diesem Vertrag. Für diesen Fall tritt der in § 10 dieses Vertrages beschriebene Havariefall in Kraft. Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können.
- (2)** Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten sollen. Sie sichern sich daher gegenseitig zu, in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und

Glauben – ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages im vergaberechtlich zulässigem Umfang – Rechnung zu tragen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch Abschluss und Vollzug dieses Vertrages
- (4) ihnen bekanntwerdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und keinesfalls an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 19

Schriftform

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, sofern sich aus dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes ergibt. Dies gilt ebenso für die Abbedingung der Schriftform.

§ 20

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 21

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem AG sowie dem AN auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Anderes ergibt, Berlin.

Anlagenübersicht

Anlage 1:	BVB zu Mindeststundenentgelt
Anlage 3:	BVB Verhinderung von Benachteiligungen
Anlage 03.00:	Bewerbungsbedingungen
Anlage 04.02:	Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
Anlage 05.06:	Standortübersicht mit Adressen
Anlage 05.07:	Los- Preisdatei
Anlage 06:	Angebot des AN nebst Anlagen
Anlage 07:	Hausordnung
Formblatt 3:	Erklärung zur Frauenförderung
Formblatt 7:	Einhaltung restriktiver Maßnahmen gegenüber Russland
Formblatt 11:	Anfrage Angaben Wettbewerbsregister

Für den AG:

Berlin,

Berlin,

Adelheid Jakobs-Schäfer
Geschäftsführerin
SVL Speiseversorgung und
-logistik GmbH

Tobias Grau
Geschäftsführer
SVL Speiseversorgung und
-logistik GmbH

Für den AN:

Berlin,